

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -
hier:**

**Standortbezogene Vorprüfung auf Grundlage § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2
des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Ergebnis der Vorprüfung:

- I. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG stellt das Umweltamt der Stadt Augsburg fest, dass das Vorhaben der Fa. MAN Energy Solutions SE, in der Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, Fl.-Nr. 3580/0, Gemarkung Augsburg – die Errichtung eines neuen 100 m³-Methanol-Tanks, die Entfernung des Tanks Nr. 10 und die Versetzung des Tanks Nr. 15 – **nicht UVP-pflichtig ist**, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die der Prüfung der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG bedürfen.
- II. Die negative UVP-Vorprüfung wurde am 09.01.2024 in das UVP-Portal eingestellt.
- III. Der Entscheidung lagen die folgenden Dokumente zu Grunde:
 1. Genehmigungsantrag gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG vom 25.08.2023 (Eingang 21.09.2023) mit abschließend ergänzenden Unterlagen vom 27.10.2023.
 2. Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 10.11.2023
 3. Stellungnahme des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen vom 29.11.2023

Darüber hinaus wurden folgenden Quellen mit einbezogen:

- <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>
- https://geoportal4intern2.augsburg.de/WebGIS/synserver?project=ALLE_Gruen_Daten&client=core
- <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

B E G R Ü N D U N G:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale der Vorhaben

Die Firma MAN Energy Solutions SE hat mit Antrag vom 25.08.2023 (Eingang 21.09.2023), sowie ergänzenden Unterlagen vom 27.10.2023 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, die obige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Die beantragte Anlage ist nach dem vereinfachten Verfahren gemäß §§ 16 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 und der Nr. 30 des Anhangs 2 als Nebeneinrichtung der Motorprüfstände nach Nr. 10.15.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Lageranlage ist zudem der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Geplant ist:

- Die Erweiterung der bestehenden Tankfarm um einen 100 m³-Tank für Methanol, einschließlich der erforderlichen Pumpen und Leitungen
- Entfernung des bestehenden Tanks Nr. 10
- Versetzung des bestehenden Tanks Nr. 15

Durch diese Änderung wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.
Für die Anlage ist keine Grundwasserentnahme und kein Wasser erforderlich.

Für den Betrieb der Pumpen werden pro Jahr ca. 20.000 kWh elektrischen Strom verbraucht.

Im Regebetrieb fallen keine Abfälle an.

Durch die Verwendung des Gaspindelverfahrens treten beim Betanken keine Emissionen auf. Es werden dichte Armaturen im Sinne der Nr. 5.2.6 TA Luft eingesetzt.

Erhebliche Geruchsbelästigungen können ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Tanks wird sich die schalltechnische Situation gegenüber dem Bestand nicht relevant verändern, da sich durch die Änderung der Tankfarm die Anzahl der Anliefervorgänge nicht verändert.

Mit dem Betrieb der Anlage gehen keine Erschütterungen einher. Lediglich in der Bauphase kann es kurzfristig und lokal zu Erschütterungen in geringem Umfang kommen.

Durch die aus sicherheitstechnischen Gründen erforderliche Beleuchtung sind außerhalb des Betriebsgeländes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Elektromagnetische Felder im Sinne der 26. BImSchV treten nicht auf.

Abwärme und Abwasser fallen nicht an.

In der Tankfarm kommt als neuer Stoff Methanol hinzu. Die Technologie des Lagerns und Pumpens entspricht dem Stand der Technik.

Da keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung in Mengen vorhanden sind, die die Mengenschwellen des Anhangs I 12. BImSchV erreichen oder überschreiten, findet die Störfallverordnung keine Anwendung.

Durch die AwSV-konforme Ausführung sowohl des Tanks als auch der Auffangtasse, ist eine Verunreinigung von Wasser nicht zu befürchten.

2. Beschreibung des Standorts der Vorhaben

Die Tankfarm liegt innerhalb des Betriebsgeländes der MAN Energy Solutions SE am nördlichen Rand, unmittelbar am Stadtbach in der Stadtbachstraße 1, 86153 Augsburg, Fl.-Nr. 3580/0, Gemarkung Augsburg. Für den Bereich existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es gibt keine Anlagen, außer jenen auf dem Betriebsgelände MAN Energy Solutions SE selbst, die auf den Standort Auswirkungen haben könnten.

Das Betriebsgelände liegt im Augsburger Stadtgebiet, das von Wohnbebauung sowie weiterer gewerblicher/industrieller Nutzung eingerahmt ist. Der Bereich entlang der Riedingerstraße und Sebastianstraße ist bereits stark gewerblich/industriell geprägt.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.

Eine Teilfläche des LSG "Wolfzahnau" beginnt ca. 300 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes, ist aber von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind weder mittel- noch unmittelbar von dem Vorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG befinden sich weder am Standort noch in der näheren Umgebung des Standorts.

Für die Stadt Augsburg gibt es wegen Überschreitung der Immissionswerte einen Luftreinhalteplan. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Luftschadstoffsituation. Lediglich indirekt besteht über den Fahrverkehr ein Zusammenhang mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Die Emissionen werden sich aufgrund des gleichbleibenden Fahrverkehrs durch das Vorhaben nicht ändern.

Die Stadt Augsburg gehört zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Von dem Vorhaben geht keine Beeinträchtigung für die Stadt Augsburg aus.

Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt.

3. Beschreibung des Artes und der Merkmale möglicher Auswirkungen

Auswirkungen und potenzielle Auswirkungen sind auf die unmittelbare Umgebung der Tankfarm begrenzt. Die Wohnbevölkerung ist nicht relevant betroffen.

Der Abriss einer Leitung beim Betanken ist unwahrscheinlich. Es ist in jedem Fall ein seltenes Ereignis mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit < 1 pro Jahr. Die Auswirkungen sind durch die entsprechenden sicherheitstechnischen Vorkehrungen reversibel.

Wechselwirkungen mit anderen Anlagen sind nicht direkt gegeben. Durch den Anschluss der Leitungen an die Motorprüfstandsanlage ist eine gewisse Wechselwirkung gegeben.

Die Auswirkungen sind gering und dem Stand der Technik entsprechend minimiert.